



## Statuten Genossenschaft Campo Cortoi

### I NAME, SITZ UND ZWECK

Art 1 Unter dem Namen „Genossenschaft Campo Cortoi“ (nachfolgend Genossenschaft genannt) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Zeit eine ausschliesslich gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828. und ff. OR. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt den Erhalt, Auf- und Ausbau ihrer Rustici auf Cortoi (oberhalb Mergoscia, Tessin) und deren Nutzbarmachung sowie die Erhaltung des Lebensraumes durch Pflege des Kulturlandes (Garten, Weiden, Wald).

Campo Cortoi dient als Erfahrungs- und Bildungsraum, vor allem in den Bereichen Handwerk, Natur, Zusammenleben und Ökologie. Die Angebote orientieren sich an einer nachhaltigen Entwicklung und sind der breiten Öffentlichkeit zugänglich.

Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Liegenschaften kaufen, verkaufen und die entsprechenden Umbauten durchführen. Die erforderlichen Arbeiten werden soweit als möglich in Zusammenarbeit mit freiwilligen Helferinnen und Helfern ausgeführt. Dies geschieht unter Rücksichtnahme auf den traditionellen Tessiner Baustil.

### II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen und Körperschaften werden, welche die Ziele der Genossenschaft ideell und finanziell unterstützen. Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt durch die Verwaltung aufgrund der Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten und des Mitgliedschaftsreglements enthält. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Details sind in einem Mitgliedschaftsreglement verbindlich geregelt.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich ist. Der Austritt ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen
- durch Tod des Mitglied oder Auflösung der Körperschaft
- durch Ausschluss

Art 5 Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, wie z.B: Nichtbezahlen der Beiträge gemäss Art. 867.  
Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an die Generalversammlung (GV) rekurrieren. Bis zum Entscheid der GV ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Bestätigt die GV den Ausschluss, so kann das ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 3 Monaten den Richter anrufen.

Art 6. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme an der GV und kann in die Kontrollstelle, die Verwaltung oder eine Arbeitskommission gewählt werden. Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann eine bevollmächtigte Person nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die GV beschlossenen, jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

### III ORGANISATION

- Art. 7 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Generalversammlung der Mitglieder
  - b) die Verwaltung
  - c) die Kontrollstelle

- Art. 8 Die Generalversammlung übt die folgenden Befugnisse aus:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten auf Antrag der Verwaltung
  - b) Wahl des Präsidiums und der übrigen Verwaltung
  - c) Wahl der Kontrollstelle
  - d) Abnahme des Tätigkeitsberichts
  - e) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
  - f) Entlastung der Verwaltung
  - g) Genehmigung des Mitgliedschaftsreglements
  - h) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - i) Beschlussfassung über sämtliche Immobilienkäufe und -verkäufe in Mergoscia
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen, aber min. 10 Tage, im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine GV ist zudem einzuberufen

- a) wenn es die Kontrollstelle oder die Verwaltung beschliesst
- b) wenn 1/10 der Mitglieder, einen entsprechenden Antrag schriftlich der Verwaltung einreichen  
In diesen Fällen muss die GV innerhalb von einem Monat einberufen werden

- Art 9 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

Die Befugnisse und Aufgaben der Verwaltung sind:

- a) Wahl für das Quästorat und das Aktuariat von einer Person aus ihrer Mitte, wobei die Person die das Aktuariat ausübt auch als VizepräsidentIn amtiert
- b) Anstellung der Geschäftsleitung, welche nicht gleichzeitig der Verwaltung oder der Kontrollstelle angehören darf
- c) Beschlussfassung über allfällige Bauvorhaben
- d) Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Mitgliedschaftsreglements welches von der GV bewilligt wird
- e) Vorbereitung der Geschäfte, welche der GV unterbreitet werden müssen
- f) Vertretung der Interessen der Genossenschaft und Vertretung gegen aussen
- g) Aufnahme von Darlehen und Krediten
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die Verwaltung ist befugt, die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise zu delegieren und die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Präsident/in, Quästor/in, Aktuar/in und Geschäftsleitung zeichnen für die Genossenschaft rechtsgültig kollektiv zu Zweien.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Verwaltungsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Die Verwaltungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Verwaltungsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

- Art. 10 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisor/innen, die von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode hat mit derjenigen der Verwaltung übereinzustimmen. Die Revisor/innen brauchen nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung sein. Die Revisor/innen haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben sinngemäss zu erfüllen.
- Art 11 Die Geschäftsleitung der Genossenschaft nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

#### IV FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- Art. 12 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch Fundraising, Subventionsgesuche, Vermietung der Rustici und eine Erhebung von Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen. Die Mitgliederbeiträge werden nach Kategorien abgestuft; die Details sind in einem verbindlichen Mitgliedschaftsreglement geregelt.
- Kosten für Bauvorhaben sollen durch Eigenleistungen und den Einsatz von Jugendlichen möglichst gering gehalten werden.
- Art 13 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, weder als Gewinnanteil, noch bei Austritt oder Liquidation.
- Art 14 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist jede persönliche Haftung der Mitglieder/innen ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

#### V STATUTENREVISION

- Art. 15 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmenden Mitglieder an der GV erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR

#### VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- Art. 16 Die Liquidation vollzieht sich gemäss Art. 911 und ff OR. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation. Die nach der Liquidation verbleibenden Mittel werden an eine oder mehrere steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz fallen welche Jugendliche unterstützt. Über die genaue Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag der Verwaltung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

#### VII BEKANNTMACHUNGEN

- Art. 17 Bekanntmachungen der Genossenschaft erscheinen im Schweizerischen Handelsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail oder brieflich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.

#### VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 18 Über die Sitzungen der GV und der Verwaltung wird zumindest ein Beschlussprotokoll verfasst.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1964 angenommen und an den Generalversammlungen vom 25. Oktober 1978 und vom 4. Mai 1984 und vom 22. Mai 1987 und vom 17. April 2018 in dieser Form abgeändert worden.

Genossenschaft Campo Cortoi, GV, Zürich den 17.4. 2018

Die Präsidentin:

  
Sasha Hagen Engler

Die Aktuarin:

  
Barbara Hess Zahn